

angeheftet
am 07.12.18

abgenommen

Gemeinde **Titz**

landläufig & vielfältig

3. Satzung vom 07. Dezember 2018 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde Titz vom 17. Mai 2013

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GVG S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Gemeinde Titz am 06. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 wird wie folgt gefasst:

1. Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt monatlich:

Wasserzähler Q ₃ =4	12,44 Euro
Wasserzähler Q ₃ =10	29,85 Euro
Wasserzähler Q ₃ =16	49,76 Euro
Wasserzähler Q ₃ =25	87,07 Euro
Wasserzähler Q ₃ =63	199,02 Euro

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.“

2. In Absatz 4 wird „1,60 Euro“ durch „1,55 Euro“ ersetzt.

Artikel II

§ 12 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Die Gebühr für die Abnahme eines Zwischenzählers (Zuzugs- bzw. Abzugszählers) wird auf 25,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.“

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 07. Dezember 2018 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde Titz vom 17. Mai 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 07. Dezember 2018



Jürgen Frantzen
Bürgermeister